

## Frauen-Menschen-Rechte. Universalität und Partikularität von Frauenrechten am Beispiel des Rechtes auf Entwicklung.<sup>1</sup>

In der Diskussion um Frauenrechte als Menschenrechte ist nicht selten das Argument zu hören, Frauen seien doch auch Menschen und somit selbstredend im Menschenrechtsdiskurs »mitgemeint«. Abgesehen davon, daß geschichtliche Erfahrung die Überzeugungskraft dieses Argumentes zumindest erheblich schwächt<sup>2</sup>, läßt eine solche Position auch grundsätzlich befürchten, daß den menschenrechtlichen Ansprüchen von Frauen auf dieser Basis allein nicht Genüge getan werden kann. Was auf den ersten Blick wie ein Widerspruch zu dem für die ganze Menschenrechtsdiskussion zentralen Grundsatz der Gleichheit erscheinen mag, erweist sich vielmehr als eine notwendige Differenzierung des damit Gemeinten, wenn dieses Kriterium nicht entweder zu einer wertlosen Worthülse degenerieren oder zu einem der Personwürde letztlich widersprechenden Uniformismus führen soll. Anders gesagt: Die Frage, die in der Kritik des »Mitmeinens« aufgeworfen ist, zielt auf die sehr grundlegende Problematik, ob und inwiefern in der Architektur eines *Menschenrechtsethos* das Abstraktum »Mensch« aufgebrochen und die Differenz der Geschlechter theoretisch wie in der politischen Umsetzung »eingeholt« werden muß.

<sup>1</sup> Die Teile I und III des Artikels wurden von *Marianne Heimbach-Steins*, Teil II von *Claudia Lücking-Michel* verfaßt.

<sup>2</sup> Dies gilt nicht nur im Hinblick auf eine unzureichende politische Um- und Durchsetzung des – prinzipiell anerkannten – Axioms menschenrechtlicher Gleichheit von Frauen und Männern, sondern – wie insbesondere historische Frauenforschung aufgewiesen hat – auch in bezug auf die politische Durchschlagkraft gegenläufiger Vorverständnisse, aufgrund derer die Frauen grundsätzlich von der Partizipation an den sog. Menschenrechten ausgeschlossen bleiben mußten: So weist *Andrea Maihofer* für die Französische Revolution auf, daß die Frauen eben keineswegs »mitgemeint« waren in der Rechte-Erklärung von 1789, daß dies aber auch von denjenigen, die die politische Definitionsmacht innehatten, nicht als Widerspruch zu der Proklamation von »Freiheit« und »Gleichheit« empfunden wurde, insofern die Frauen gar nicht als »gleiche Menschen« angesehen wurden; vgl. dazu u. a. *Andrea Maihofer*, Die Menschenrechte haben kein Geschlecht? Ein Plädoyer für ihre Reformulierung, in: *Vorgänge 27* (1988) 79–92; *dies.*, Gleichheit nur für Gleiche?, in: *Ute Gerhard* u. a. (Hg.), *Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht*, Frankfurt/M. 1990, 351–367.

Um einem naheliegenden Einwand zu begegnen, ist von vornherein zu unterstreichen, was die folgenden Überlegungen zeigen sollen: Die hier aufgeworfene Frage stellt sich im Rahmen und im Interesse der Umsetzung der Kriterien von Universalität und Unteilbarkeit. Es geht nicht darum, einen partikularistischen Gegenentwurf zu propagieren und damit den Universalanspruch der Menschenrechte in Frage zu stellen. Die Aufgabe besteht vielmehr in einer differenzierten Zuordnung bzw. in einer »neue(n) Balance zwischen Universalität und pluraler Partikularität«<sup>3</sup> in der Menschenrechtsdebatte.

Die vorliegende Skizze beansprucht nicht, für diese komplexe Problemstellung, die sich keineswegs nur im Hinblick auf die Menschenrechte der Frauen und im Kontext einer feministischen Kritik des bisherigen Menschenrechtsdiskurses stellt<sup>4</sup>, eine Lösung darbieten zu können. Der Anspruch ist bescheidener: Es geht darum, den Status der Fragestellung im Kontext einer Ethik der Geschlechterdifferenz zu reflektieren und die Problemstellung als Anfrage an die Reflexion der Menschenrechte im Kontext christlicher Sozialethik zu präzisieren. Die Dringlichkeit der Fragestellung wird konkret veranschaulicht am Beispiel der Benachteiligung der Frauen im Entwicklungsprozeß und der daran anschließenden Diskussion um ein Recht auf Entwicklung als Frauenmenschrecht.

## I. FRAUENRECHTE SIND MENSCHENRECHTE

### 1. Absage an eine partikularistische Deutung von Frauen(menschen)rechten

Die Überzeugung, »daß Frauenrechte Menschenrechte sind«, wird in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz (Peking 1995) verabschiedeten Erklärung ausdrücklich kundgetan.<sup>5</sup> Diese Einsicht, die allen vorausge-

<sup>3</sup> Karl-Wilhelm Merks, Universalität oder Relativität der Menschenrechte, in: Johannes Hoffmann (Hg.), *Universale Menschenrechte im Widerspruch der Kulturen*. Bd. II der Symposien »Das eine Menschenrecht für alle und die vielen Lebensformen«, Frankfurt/Main 1994, 45–58, 47.

<sup>4</sup> Die Komplexität der Problematik ist vielmehr treffend formuliert in dem Obertitel der Symposien »Das eine Menschenrecht für alle und die vielen Lebensformen« (vgl. oben Anm. 2). Die hier auf den Punkt gebrachte Vielfalt von Lebensformen ist nicht allein durch den Geschlechterunterschied, sondern mindestens ebenso sehr durch kulturelle, traditionale und religiöse Differenzen bedingt; kompliziert wird die Sache noch besonders dadurch, daß die verschiedenen möglicherweise relevanten Differenzen einander auf vielfältige Weise durchdringen und gegenseitig beeinflussen.

<sup>5</sup> Erklärung von Beijing Nr. 14, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), *Dokumentation der Erklärung und Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz 1995*, Bonn 1996, 5–9, 6.

gangenen internationalen Erklärungen und Dokumenten zur gleichberechtigten Rechtsstellung der Frauen<sup>6</sup> zum Trotz keineswegs als selbstverständlich und unumstritten gelten kann, nimmt in der zitierten Erklärung eine Schlüsselstellung ein in bezug auf die Zielsetzung der Peking-Konferenz, »Gleichberechtigung, Entwicklung, Frieden für alle Frauen in der ganzen Welt zu fördern.«<sup>7</sup> Dabei markiert die Formel keineswegs einen völlig neuen Einsichtsstand; vielmehr hat die Erklärung von Peking im Verein mit der Aktionsplattform ihre Bedeutung darin, den bereits auf der Menschenrechtsweltkonferenz von Wien (1993) erreichten, im Vorfeld von Peking jedoch wieder in Frage gestellten Standard in bezug auf die Anerkennung von Frauenrechten als Menschenrechten bestätigt zu haben.<sup>8</sup> Die einschlägige und grundlegende Formulierung des Dokuments von Wien wird in den Pekinger Texten aufgenommen.<sup>9</sup> Sie präzisiert die schlagwortartige Formulierung der Pekinger Erklärung und kann als zentraler Referenzpunkt für die internationale Verständigung über den Zusammenhang von Frauenrechten und Menschenrechten gelten:

»Die Menschenrechte der Frauen und der minderjährigen Mädchen sind ein unveräußerlicher, integraler und unabtrennbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte. Die volle und gleichberechtigte Teilnahme der Frau am politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene und die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sind vorrangige Zielsetzung der internationalen Gemeinschaft. Geschlechtsspezifische Gewalt und alle Formen sexueller Belästigung und Ausbeutung, einschließlich solcher, die auf kulturelle Vorurteile und den internationalen Menschenhandel zurückzuführen sind, sind mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar und müssen beseitigt werden.«<sup>10</sup>

<sup>6</sup> Vgl. für einen ersten Überblick: *Hildegard Wolfrum*, Art. Frauenrechte, in: *Rüdiger Wolfrum* (Hrsg.), *Handbuch Vereinte Nationen*, 2., völlig neubearbeitete Auflage, München 1991, 168–175.

<sup>7</sup> Erklärung von Beijing, Nr. 3 (Anm. 4).

<sup>8</sup> Vgl. *Ines Holthaus*, Frauenmensenrechtsbewegungen und die Universalisierung der Menschenrechte, in: *Peripherie* Nr. 61, 16. Jg. (1996) 6–23, 7; 14; *Christa Wichterich*, Wir sind das Wunder, durch das wir überleben. Die Vierte Weltfrauenkonferenz in Peking, hrsg. v. d. Heinrich-Böll-Stiftung, Köln 1996, 92.

<sup>9</sup> Vgl. Aktionsplattform, I, 1; 2, in: *BMFSFJ* (Hrsg.), *Dokumentation...* (Anm. 4) 10–165, 11.

<sup>10</sup> Wiener Erklärung und Aktionsprogramm, I, 18, in: *Gleiche Menschenrechte für alle. Dokumente zur Menschenrechtsweltkonferenz der Vereinten Nationen in Wien 1993*, hrsg. von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e. V., Bonn 1994, 13–46, 19.

Eine Vergewisserung über den Inhalt dieser Aussage gibt erste Hinweise auf die Dimensionen des Problems:

- Der erste Satz<sup>11</sup> enthält die nur scheinbar selbstverständliche Aussage, daß Menschenrechte auch Frauenrechte sind, bzw. präziser: daß die »allgemeinen Menschenrechte« die Menschenrechte der Frauen und Mädchen zwingend einschließen. Von *allgemeinen* Menschenrechten kann demnach nur unter Einschluß der Menschenrechte der Frauen und Mädchen gesprochen werden. Damit rekurriert die Aussage auf Universalität und Unteilbarkeit als konstitutive Qualitätsmerkmale der Menschenrechte, die im gleichen Dokument einige Abschnitte zuvor explizit in Erinnerung gerufen werden: »Alle Menschenrechte sind allgemeingültig, unteilbar, bedingen einander und bilden einen Sinnzusammenhang.«<sup>12</sup> Wenn unter diesem Obersatz im weiteren Verlauf der Wiener Erklärung die Zugehörigkeit der Frauenmensenrechte zu den »allgemeinen Menschenrechten« eigens expliziert wird, deutet dies auf die Nichtselbstverständlichkeit einer solchen Zuordnung hin. Wie jede Proklamation von Menschenrechten ist auch diese als Problemanzeige bzw. als Ausdruck eines (allerdings besonders langlebigen) Krisenphänomens zu lesen: Die Valenz der Frauenrechte als Menschenrechte bzw. die gleichberechtigte Partizipation der Frauen an den mit dem Anspruch der Universalität ausgestatteten Menschenrechten ist auch zweihundert Jahre nach der französischen Revolution noch strittig.<sup>13</sup>
- Im folgenden Satz wird das Ziel der Bemühungen um eine menschenrechtliche Gleichstellung der Frauen benannt. Es geht um die »volle und gleichberechtigte Teilnahme« der Frauen an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, um eine Partizipation, die dem Anspruch ihrer menschenrechtlichen Gleichheit genügt. Diese Zielsetzung wird für die verschiedenen Ebenen reklamiert, auf denen rechtliche Anstrengungen greifen können: für die nationale, regionale und internationale. Das hier zusätzlich genannte Ziel der Beseitigung geschlechtsspezifischer Diskriminierung – tatsächlich ist es eine Voraussetzung, um die geforderte »volle« Partizipation zu ermöglichen – weist auf die rechtliche und politische Notwendigkeit hin, über formalrechtliche Gleichberechtigung hinaus positive Schritte zur Überwindung menschenrechtswidriger Ungleichheiten im Sinne geschlechtsspezifi-

<sup>11</sup> Zitiert in der Aktionsplattform von Peking, I,2.

<sup>12</sup> Wiener Erklärung und Aktionsprogramm, I,5 (Anm. 9) 16.

<sup>13</sup> Vgl. für einen historischen Überblick exemplarisch *Birgit Menzel*, *Frauen- und Menschenrechte. Geschichtliche Entwicklung einer Differenz und Ansätze zu deren Beseitigung*, Frankfurt/Main 1994 (2. Aufl. 1997).

scher Diskriminierung zu unternehmen.<sup>14</sup> Damit wird eine Position korrigiert, die unter Verweis auf formalrechtliche Gleichstellung die Notwendigkeit einer menschenrechtsorientierten Frauenpolitik bzw. gezielter positiver Maßnahmen zur Durchsetzung realer gesellschaftlicher Partizipation der Frauen negiert.

- Mit dem Problem geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere im Bereich sexueller Gewalt und Ausbeutung, weist der dritte Satz auf das Vorhandensein frauenspezifischer Menschenrechtsverletzungen hin, die insofern als *Menschenrechtsverletzungen* qualifiziert werden, als sie gegen das Fundament aller Menschenrechte, die Würde der menschlichen Person, verstoßen.<sup>15</sup> Damit bezieht die Erklärung deutlich Stellung auf einem Feld weitreichender Diskussionen und Auseinandersetzungen, nämlich in bezug auf die Frage nach dem Verhältnis von universalen Menschenrechten und – tatsächlich oder vermeintlich (?) partikularen – Frauenrechten, und erinnert zugleich an das fundamentale Kriterium, von dem her zu bestimmen ist, wie mit dieser Spannung umzugehen sei. Der Rekurs auf Würde und Wert der *Person* ist deshalb in diesem Zusammenhang sehr bedeutsam, insofern damit der die Universalität der Menschenrechte fundierende Basiswert aufgerufen wird, der in bestimmten geschlechtsspezifischen Gewaltzusammenhängen auf dem Spiel steht. So betrachtet, impliziert die Formel »Frauenrechte sind Menschenrechte« zugleich den kritischen Hinweis, »daß die Probleme von Frauen Menschheitsprobleme sind und nicht partikulare Interessen einer Minderheit.«<sup>16</sup>

Entsprechend den skizzierten Elementen dieser für die internationale Frauen-Menschenrechtsdebatte zentralen Aussage der Wiener Konferenz ergeben sich für die weitere Entfaltung des Gedankengangs folgende Perspektiven der Erörterung: Zunächst ist im folgenden Abschnitt der Frage nachzugehen, was die Attribute »universal und unteilbar« im Hinblick auf die Menschenrechte generell bedeuten und inwiefern sich dies auf die Bestimmung »Frauenrechte sind Menschenrechte« auswirkt (2.). Vor dem Hintergrund des global drängenden Problems

---

<sup>14</sup> Vgl. zu den insbesondere seit dem internationalen Jahr der Frau 1975 ergriffenen Maßnahmen zur Förderung der Frauen auf Weltebene (Weltfrauenkonferenzen; Aktionspläne; Institutionen zur Beobachtung und Förderung der Situation der Frauen; Rechtsvereinbarungen) *Hildegard Wolfrum*, Art. Frauenrechte (Anm. 5) 171–174.

<sup>15</sup> Vgl. dazu die im Dezember 1993 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), *Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen*, Bonn 1995 (2., aktualisierte und erweiterte Aufl. 1996) 149–155.

<sup>16</sup> *Holthaus*, (Anm. 7) 9.

der »Feminisierung der Armut« und der anhaltenden strukturellen Benachteiligung der Frauen im Entwicklungsprozeß ist im II. Kapitel die Forderung nach einem »Recht auf Entwicklung« als Problemanzeige hinsichtlich der notwendigen strukturellen Veränderungen in der Entwicklungsarbeit zugunsten der Frauen aufzunehmen und zu diskutieren. Es ist herauszuarbeiten, daß es dabei keineswegs um »gruppenegoistische« Ziele geht, sondern um Veränderungen, die eine gerechtere Beteiligung beider Geschlechter am Entwicklungsprozeß ermöglichen. Die in diesem Beispiel enthaltene grundsätzliche Problematik wird im III. Kapitel wieder aufgegriffen, in dem geprüft werden soll, ob und gegebenenfalls inwiefern die Geschlechterdifferenz selbst eine menschenrechtliche Relevanz hat. Diese Frage läßt sich verallgemeinern als Frage nach dem Verhältnis von Gleichheit und Differenz bzw. von Universalität und Partikularität im Kontext der Begründung von Menschenrechten (III.).

## 2. Universalität und Unteilbarkeit<sup>17</sup>

### a) Universalität

Jenseits kultureller Differenzierungen stehen Menschenrechte als Basis eines Weltethos unter dem Anspruch universaler und in ihrer Gesamtheit unteilbarer Gültigkeit. Freilich ist dieser Anspruch nicht unbestritten; er stellt vielmehr im interkulturellen Menschenrechtsdiskurs ein zentrales Problem dar. Der *Universalanspruch* der Menschenrechte erscheint als konkurrierend mit dem Anspruch kultureller Autonomie und Tradition, die als Garanten kollektiver Identität durch menschenrechtliche Forderungen wie etwa die Anerkennung der Gleichheit zwischen Frauen und Männern im Recht – vermeintlich – in Frage gestellt werden. Schnell – und gewiß nicht ohne jede Berechtigung – wird der Vorwurf eines westlichen Imperialismus erhoben, der die abendländische Menschenrechtskonzeption zum Instrument kultureller und politischer Dominanz gegenüber nichtwestlichen Kulturen mache. Der Protest gegen einen solchen »Imperialismus der Menschenrechte« kann formal gelesen werden als Ablehnung der Unterordnung unter eine Regel, an deren Erstellung man nicht beteiligt war.<sup>18</sup> Darüber hinaus stellen

---

<sup>17</sup> Die folgenden Überlegungen zur Bedeutung der Begriffe sind auf die normativ-ethische, nicht auf die formal-juristische Ebene bezogen.

<sup>18</sup> So Norbert Brieskorn, *Menschenrechte. Eine historisch-philosophische Grundlegung*, Stuttgart-Berlin-Köln 1997 (Kon-Texte, Bd. 3) 166.

sich aber auch ernstzunehmende inhaltliche Differenzen, die insbesondere aus verschiedenen anthropologischen Entwürfen herzuleiten sind.<sup>19</sup> Erheischt das formale Argument aus sich heraus die explizite Anerkennung und Einforderung der menschenrechtlichen Gleichheit, so wird die faktische Differenz der Anthropologien diesem Fundamentalgedanken der Menschenrechte gerade deshalb zum Problem, weil darin der Universalanspruch der Menschenrechte in seinem historischen und systematischen Bezug auf ein bestimmtes – eben westlich und vom Individuum her konzipiertes – anthropologisches Vorverständnis angefragt ist.

Nicht zufällig war dies einer der schwierigsten Diskussionspunkte, über die sich die Pekinger Konferenz zu einigen hatte. Die Debatte spiegelt sich noch in der Aktionsplattform (Nr. 9), mit der gleichwohl der vorrangige Anspruch der »uneingeschränkte(n) Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Frauen« als unverzichtbare Voraussetzung für die angestrebte »Machtgleichstellung aller Frauen« ausdrücklich anerkannt wurde. Der Folgesatz läßt die Mühe des Kompromisses erkennen, in dem es um die Verhältnisbestimmung zwischen dem hinsichtlich seiner Normativität umstrittenen Stellenwert von Tradition, Kultur und Religion einerseits und dem Universalanspruch der Menschenrechte andererseits ging:

»Obgleich die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und der verschiedenen historischen, kulturellen und religiösen Traditionen zu beachten ist, sind die Staaten gehalten, ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen. ... Die Bedeutung der verschiedenen religiösen und ethischen Wertvorstellungen, Kulturtraditionen und philosophischen Überzeugungen der einzelnen Menschen und ihrer Gemeinwesen sowie deren volle Achtung sollen dazu beitragen, daß die Frauen ihre Menschenrechte im Hinblick auf die Herbeiführung

---

<sup>19</sup> »Die zentrale Bedeutung individualrechtlicher Kategorien für die Konstruktion moderner Verfassungsordnungen stößt aber auch deswegen auf Vorbehalte, weil das soziale System traditionaler Gesellschaften viel mehr vom Grundbegriff individueller Pflichten als dem der Rechte sowie von der Einbindung des einzelnen in soziale Subsysteme (Familie, Stamm, Ethnie) geprägt ist als moderne Industriegesellschaften. Der Mensch wird eher als Beziehungs-, weniger als Vernunft- und Bedürfniswesen verstanden.« (Thomas Hoppe, Menschenrechte als Basis eines Weltethos?, in: M. Heimbach-Steins u.a. [Hg.], Brennpunkt Sozialethik. Theorien – Aufgaben – Methoden, Freiburg 1995, 319–333, 325).

von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden uneingeschränkt wahrnehmen können.«<sup>20</sup>

Die Formulierung, die sich nahezu wie die Aufforderung zur Quadratur des Kreises liest (man beachte den Konjunktiv!), schließt eine Überordnung partikularer kultur- und traditionsbedingter Kriterien über den Geltungsanspruch der universalen Menschenrechte unmißverständlich aus. Die Schwierigkeit für die Umsetzung liegt aber gerade in der positiven Zuordnung der genannten partikularen Wertvorstellungen als Vehikel für die Realisierung menschenrechtlicher Ansprüche.

In der Tat erweist sich von diesem Ausgangspunkt her die Anerkennung der Gleichheit aller Menschen als Träger grundlegender Rechte als ethischer Kern des Universalitätsanspruchs. Gleichheit aller Menschen in bezug auf den Status als Menschenrechtssubjekt anzuerkennen, ohne die vielfältig bestehenden – und zudem nicht klinisch rein auseinander zu dividierenden – Differenzen hinsichtlich kultureller, religiöser, geschlechtlicher Faktoren usw. zu nivellieren, stellt sich heute mehr denn je als zentrale Herausforderung der Ausgestaltung eines Menschenrechtsethos und einer adäquaten Menschenrechtspolitik dar. Gerade unter Rücksicht auf die faktischen Differenzen stellt sich deshalb die Frage nach deren Relevanz für einen dem Universalanspruch verpflichteten Menschenrechtsdiskurs. Daß dies die Thematik von Frauenmenschenrechten in mehrfacher Hinsicht und mit besonderer Dringlichkeit betrifft, liegt auf der Hand.<sup>21</sup> Darauf ist zurückzukommen.

## b) Unteilbarkeit

In innerem Zusammenhang mit dem Anspruch der Universalität steht die Forderung der *Unteilbarkeit* der Menschenrechte, die sich von ihrem Geltungsgrund her in zweifacher Weise ausfalten läßt<sup>22</sup>: Zum einen bezieht sie sich auf die Träger, die in ihrer gleichen personalen Würde

<sup>20</sup> Aktionsplattform von Peking, Nr. 9, in: BMFSFJ (Hg.) Dokumentation... (Anm. 4), 13f.

<sup>21</sup> Entsprechende Probleme haben auch die interkulturelle Verständigung über menschenrechtliche Standards in der sich formierenden Frauenmenschenrechtsbewegung selbst zunächst erschwert; jedoch ist über die Jahre eine Entwicklung zu besserer Verständigung und größerer wechselseitiger Lernbereitschaft zu beobachten, deren greifbare Erfolge sich in einem wirksamen Lobbying bei den Weltkonferenzen der vergangenen Jahre manifestieren, vgl. dazu die Darlegungen über die Geschichte der Weltfrauenkonferenzen bei *Christa Wichterich*, *Frauen der Welt. Vom Fortschritt der Ungleichheit*, Göttingen 1995; *dies.*, *Wir sind das Wunder durch das wir überleben* (Anm. 7) 7–38.

<sup>22</sup> Vgl. zum folgenden *Dieter Witschen*, *All Human Rights for All. Zur Unteilbarkeit der Menschenrechte*, in: FZPhTh 43 (1996) 350–367.

anzuerkennen sind. Von daher impliziert das Kriterium der Unteilbarkeit den Anspruch an eine Menschenrechtspolitik, dafür zu sorgen, daß alle Menschen – unabhängig von bestimmten, die konkrete Existenz bedingenden Faktoren wie Geschlecht, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Status etc. und deren kultureller Bewertung – gleichberechtigt in den Genuß der unveräußerlichen Menschenrechte kommen.<sup>23</sup> Wenn gleichwohl die Legitimität von Differenzierungen hinsichtlich der Träger einzelner Menschenrechte nicht kategorisch ausgeschlossen werden kann<sup>24</sup>, so muß sich deren ethische Berechtigung im Sinne der Unteilbarkeit aber daran erweisen lassen, daß sie mit dem Universalisierungsprinzip vereinbar sind.<sup>25</sup>

Auch in inhaltlicher Hinsicht gilt der Grundsatz der Unteilbarkeit der Menschenrechte als Explikation ihrer Universalität. Erst indem die verschiedenen Menschenrechte und Menschenrechtstypen aufeinander bezogen werden, und in dem Maße, wie diesem systematischen Zusammenhang in der Anerkennung und Durchsetzung der Menschenrechte Rechnung getragen wird, findet ein ganzheitliches Menschenbild Anerkennung, das die menschliche Person in der Komplexität leib-seelisch-geistiger Existenz ernst nimmt. Diese Forderung schließt unterschiedliche Akzentsetzungen zwar nicht generell aus, verbietet aber eine einseitige Wahrnehmung – sei es in individualistisch-liberalistischer Manier, die im Extrem nur die individuellen Freiheitsrechte als eigentliche Menschenrechte anerkennt, oder in kollektivistischer Orientierung, die im Sinne der marxistisch-kommunistischen Umdeutung den Schwerpunkt ausschließlich auf die sozialen Anspruchsrechte legt. Solche Engführungen, die die jeweils komplementäre Seite in ihrer Bedeutung für die Wahrung der Personwürde ignorieren oder marginalisieren, sind vom ethischen Standpunkt her schon deshalb zu kritisieren, weil sie der ganzheitlichen Personalität des Menschen in keiner Weise gerecht werden können. Die gegenwärtige Diskussion lenkt zudem die Aufmerksamkeit auf die sog. Rechte der dritten Generation und deckt damit eine weitere Dimension der Angewiesenheit menschlicher Existenz auf bestimmte gesellschaftlich-strukturelle Rahmenbedingungen auf, die im Interesse der Sicherung personaler Würde menschenrechtlich geschützt bzw. sichergestellt werden müssen. Ungeachtet der Tatsache, daß diese Dimension des menschenrechtlichen Anspruchs sowohl in der wissen-

---

<sup>23</sup> Vgl. dazu die Wiener Erklärung und Aktionsprogramm, I,5 (Anm. 9) 16.

<sup>24</sup> Exemplarisch wird dies etwa diskutiert am Problem der Kinderrechte, vgl. dazu *Konrad Hilpert*, Menschenrechte – auch für Kinder?, in: *Ethica* 5 (1997) 63–89.

<sup>25</sup> Vgl. *Witschen* (Anm. 21) 353f.

schaftlichen Reflexion als auch und erst recht in der politischen Umsetzung noch umstritten und wenig präzise zu greifen ist, muß doch der unabweisbare Einsichtsstand in dieses bedeutende Desiderat des Menschenrechtsschutzes vom Anspruch der Unteilbarkeit her integriert werden.<sup>26</sup>

Dieser Anspruch der Unteilbarkeit wird nicht umsonst in den neueren Bemühungen um die Sicherung von Frauenrechten als Menschenrechten betont, wie dies oben exemplarisch anhand des Dokumentes der Weltmensenrechtskonferenz von Wien aufgezeigt wurde. Besonders deutlich kommt der unlösbarer Zusammenhang der verschiedenen Typen von Menschenrechten in dem 1979 von der UNO-Vollversammlung verabschiedeten »Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau«<sup>27</sup> zur Geltung, das die herkömmliche Trennung von Individualrechten und Sozialrechten überwindet und damit der zentralen Einsicht Rechnung trägt, daß die Möglichkeit realer Umsetzbarkeit und Inanspruchnahme beider Rechtstypen auch die Sicherung des jeweils anderen Typus erheischt. In bezug auf die Förderung der Frauenrechte liegt dies insofern besonders deutlich auf der Hand, als etwa notorisch ungleiche Chancen von Frauen hinsichtlich der Beteiligung an Bildung, Erwerbsarbeit und politischer Mitwirkung in vielen Ländern der Welt nicht nur die Inanspruchnahme auch der individuellen Freiheitsrechte von vornherein vereitelt, sondern auch das von den Frauen selbst ausgehende Veränderungspotential im Hinblick auf eine Verbesserung ihrer Menschenrechtslage zu marginalisieren droht.

### c) Frauenrechte – Menschenrechte?

Feministische Forschung hat mit aller Deutlichkeit aufgezeigt, daß die historische Ausblendung der Frauen aus dem Zusammenhang der Menschenrechte nicht als eine Frucht des Vergessens oder bloße »Macht der Gewohnheit« zu interpretieren ist, sondern »daß die Rechtsungleichheit der Frauen ein systematischer Ausschluß ist, denn die spezifische Ord-

---

<sup>26</sup> Vgl. dazu die Überlegungen im II. Teil des vorliegenden Beitrags.

<sup>27</sup> Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, Menschenrechte (Anm. 14) 135–149. »Dieses Übereinkommen haben mehr Staaten unterzeichnet als andere wichtige Menschenrechtsdokumente, etwa die beiden Menschenrechtspakte von 1966. Jedoch ist die Frauenkonvention auch das Menschenrechtsdokument mit den meisten Vorbehalten, durch die sich Regierungen von einzelnen Artikeln distanzieren. .... Durch die Vorbehalte entstehen inhaltliche Entstellungen etwa dadurch, daß einige Regierungen eine geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung gar nicht als Diskriminierung definieren, da es für sie eine natürliche Bestimmung von Mann und Frau in der Gesellschaft gibt.« *Holthaus* (Anm. 7) 13.

nung des Geschlechterverhältnisses ist gerade auch in der Moderne westlicher Prägung konstitutiv für den gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang, für die Organisationsweise von Staat und Gesellschaft.«<sup>28</sup> Die »strukturbildende Kraft«<sup>29</sup> des Ausschlusses der Frauen schlägt bis heute auf die Gestalt moderner Gesellschaften mit ihrer systembildenden und -stabilisierenden geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung und folglich auf die in ihnen herrschenden Machtverhältnisse durch. Das Problem stellt sich in verschärfter Dringlichkeit, wo nicht einmal jene formal-rechtliche Gleichheit gewährleistet ist, die Frauen in westlichen Industrieländern immerhin den ungehinderten Zugang zu Bildung und Ausbildung und ein vergleichsweise hohes Maß an Souveränität über ihre Lebensgestaltung sichert.

Aus der weltweit deshalb zwar sehr differenziert wahrzunehmenden, aber nirgendwo schon zufriedenstellenden Situation der Frauen hinsichtlich der Verwirklichung menschenrechtlicher Gleichheit ergibt sich die Dringlichkeit des fortgesetzten Bemühens um Anerkennung und Durchsetzung der Menschenrechte der Frauen als Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte. Inwieweit der Anspruch auf universale Geltung der Menschenrechte im internationalen Recht wie in der Rechtsanwendung tatsächlich eingelöst ist, läßt sich dementsprechend nicht zuletzt daran prüfen, ob die Frauen (a) als Menschenrechtssubjekte anerkannt sind und (b) auch faktisch in den Genuß der Menschenrechte kommen. Dieser Aspekt stellt zwar sicher kein hinreichendes Kriterium dar; gleichwohl repräsentiert er aber doch ein notwendiges Kriterium für die – nicht im theoretischen Diskurs, sondern nur unter Einbezug der politischen Praxis leistbare – Rechtfertigung des Anspruchs von Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte. Nicht zuletzt die aufwendigen Bemühungen der genannten Weltkonferenzen zeigen ja, daß die Umsetzung dieses Anspruchs im Sinne gleichberechtigter Partizipation der Frauen an den Menschenrechten, global betrachtet, in weiter Ferne liegt.<sup>30</sup> Wo liegen die spezifischen Probleme?

Ein erster Problemaspekt besteht darin, daß der Rechtsstatus von Frauen als Trägerinnen von Menschenrechten bis heute nicht überall

---

<sup>28</sup> Ute Gerhard, Frauenrechte, Männerrechte, Menschenrechte, in: Werner Goldschmidt/Lothar Zechlin (Hg.), *Naturrecht, Menschenrecht und politische Gerechtigkeit*, Hamburg 1994 (Dialektik; 1994,1) 31–44.

<sup>29</sup> Jürgen Habermas, *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, Frankfurt/Main 1990 (Neuaufgabe) 19.

<sup>30</sup> Selbstverständlich gilt diese Problemanzeige nicht exklusiv für den Bereich der Frauenrechte; die Beschränkung auf diesen Aspekt ergibt sich aber aus dem Thema dieses Beitrags.

fraglos anerkannt ist bzw. trotz formeller Anerkennung u.U. durch bestehende diskriminierende Strukturen unterlaufen wird und insofern zumindest prekär bleibt. Das Problem läßt sich spiegeln an der Situation von Menschenrechtsverletzungen, also in der Erfahrung von Frauen, denen ihr (nach der Theorie der Menschenrechte eigentlich selbstverständlicher) Status als Trägerinnen von Menschenrechten praktisch streitig gemacht wird. In der Regel kann und muß davon ausgegangen werden, daß Menschenrechtsverletzungen Frauen wie Männer betreffen, etwa im Falle von Verfolgung aufgrund der politischen Einstellung, der ethnischen Herkunft oder der Religionszugehörigkeit. Jedoch können sich solche »geschlechtsneutralen« Menschenrechtsverletzungen aufgrund gesellschaftsstruktureller Gegebenheiten für Frauen verschärfen: So wird Frauen »oft nicht zugestanden, aus politischen Gründen verfolgt zu werden, da in der Regel das Bild von einem politischen Akteur in der Öffentlichkeit männlich ist, oder sexuelle Folterungen, etwa durch Vergewaltigungen in der Haft, verschlimmern andere Menschenrechtsverletzungen zusätzlich.«<sup>31</sup>

Darüber hinaus steht – insbesondere durch die feministische Menschenrechtsarbeit vorangetrieben – die Anerkennung von frauenspezifischen Menschenrechten zur Debatte; dieser Problemaspekt bezieht sich also auf die inhaltliche Ebene der universalen und unteilbaren Menschenrechte. Auch dieser Aspekt läßt sich wiederum an der Realität von Menschenrechtsverletzungen spiegeln: Es geht hier um die Anerkennung von Tatbeständen als Menschenrechtsverletzungen, die Frauen aufgrund ihres Geschlechts erleiden. »Das Frausein ist hier der entscheidende Faktor und das auslösende Moment.« Solche frauenspezifischen Menschenrechtsverletzungen reichen von der Verweigerung des Lebensrechtes für Mädchen über die Verweigerung von Besitzrechten (z.B. Erbrecht) bis zu Vergewaltigung als Mittel der Kriegführung und zur Nichtanerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung als Asylgrund.<sup>32</sup> Schließlich stellt sich, wie angedeutet, die Frage nach den Rechten der dritten Generation, und hier besonders nach einem Recht auf Entwicklung und dessen realpolitischer Umsetzung, zwar keineswegs exklusiv für Frauen; es zeigt sich aber in vielfältigen Praxiszusammenhängen, daß Frauen in Ländern der sog. Dritten Welt besonders von den Mängeln der Entwicklung betroffen sind, weil und insofern sie in der Verantwortung für die Subsistenzsicherung der Familie stehen. Das Pro-

---

<sup>31</sup> *Holthaus*, (Anm. 7) 8.

<sup>32</sup> Vgl. *Holthaus* (Anm. 7), Zitat: Ebd.

blem verschärft sich, wenn man den vielschichtigen Problemkomplex der strukturellen Gewalt, unter der Frauen v. a. in Ländern der Dritten Welt leiden, miteinbezieht.

## II. ZUM BEISPIEL: FRAUENRECHT AUF ENTWICKLUNG – EINE PROBLEMANZEIGE.

Die Reflexionen zu Frauen und Menschenrechten gerade anhand des Rechts auf Entwicklung exemplarisch konkretisieren zu wollen, führt zunächst dazu, daß den bisher genannten Problemanzeigen eine weitere grundsätzliche hinzugefügt wird:

Denn haben die bisherigen Überlegungen gezeigt, daß schon die angemessene Berücksichtigung von Frauen in der Menschenrechtsfrage nicht gewährleistet ist, so müssen jetzt zum anderen massive Einwände gerade gegen ein Menschen-Recht auf Entwicklung pariert werden. Ein Recht auf Entwicklung gehört im Kanon der Menschenrechte keineswegs zu den unbestrittenen Klassikern, stattdessen werden an seine theoretische Explikation ebenso wie an die realpolitische Umsetzung vielfache Anfragen gestellt.

Warum also gerade dieses Beispiel? *Erstens* wegen der faktischen Situation der Frauen, die dringenden Handlungsbedarf erfordert. Frauen sind in allen Ländern derjenige Teil der Bevölkerung, der am stärksten von Unterentwicklung betroffen ist. *Zweitens* wegen der Tatsache, daß ihnen andererseits die wenigsten Entwicklungschancen eingeräumt werden. Bei der an sich schon unbefriedigenden Durchsetzung des Rechts auf Entwicklung werden Frauen noch einmal diskriminiert und sind damit ganz besonders auf eine Stärkung dieses Rechtsanspruches angewiesen. *Drittens* schließlich, weil sich an den verschiedenen Versuchen einer politischen Umsetzung dieses Rechtes aufzeigen läßt, welche grundlegenden gesellschaftlichen Veränderungen die Frauenperspektive auf ein Menschenrecht impliziert.

### 1. Feminisierung der Armut

»Frausein« und »Armsein« stellt in großen Teilen der Welt nahezu eine Gleichung dar. Die Fakten, die sich dahinter verbergen, sind nach Bedarf durch erschreckende Zahlenkolonnen oder an ergreifenden Einzelschicksalen zu belegen, und das »female-male-gap«, das Gefälle zwi-

schen Männern und Frauen, verstärkt sich.<sup>33</sup> Materielle Unterversorgung ist dabei nur eine Form weiblicher Armut, vielfältige Abhängigkeiten und Benachteiligungen kommen dazu. Dabei ist selbstverständlich, daß die Situation von Kontinent zu Kontinent, ja von Land zu Land und hier wieder von Frau zu Frau je nach Region, Kaste, Religion, Alter etc. zu unterscheiden ist. Trotzdem gibt es Problembereiche, von denen Frauen in allen Kontinenten betroffen sind. Zu diesen globalen Problemfeldern gehören insbesondere folgende Tatsachen:

- Bei knappen Ressourcen oder einsetzender Verknappung sind Frauen überproportional bzw. als erste betroffen;
- sie tragen die Hauptarbeitslast;
- Frauen haben nur begrenzte Möglichkeiten im Produktionssektor;
- sie tragen in wachsendem Maße die (alleinige) Verantwortung für die Familien und deren ökonomische Überlebenssicherung;
- Frauen sind von den Folgen der Umweltzerstörung im Alltag am härtesten betroffen;
- sie sind im Bildungsbereich benachteiligt, weisen deshalb z.B. eine deutlich höhere Analphabetisierungsrate auf;
- Frauen sind schlechter medizinisch versorgt und haben im Durchschnitt einen schlechteren Gesundheitszustand;
- sie sind bei Führungs- und Entscheidungspositionen deutlich unterrepräsentiert.

## 2. *Das »Recht auf Entwicklung« in der Diskussion*

Wer angesichts dieser – hier nur angedeuteten – Situation weltweite Frauenarmut mit Menschenrechtsverletzung in Zusammenhang bringt und ein Recht der Frauen auf Entwicklung fordert, muß sich zwangsläufig der allgemeinen Debatte um dieses Menschenrecht stellen. Ein Recht auf Entwicklung ist in Politik, Alltag und Bewußtsein nicht so verankert wie die klassischen bürgerlich-politischen Rechte: »Als Menschenrechtsverletzungen werden Folter und Todesstrafe behandelt. Staaten, die dafür verantwortlich sind, daß Menschen Hunger und Unterernährung erleiden, oder die Menschen in das Elend abdrängen,

---

<sup>33</sup> Der von der UNDP alljährlich vorgelegte und viel beachtete »Bericht zur menschlichen Entwicklung« dokumentiert sowohl die Situation der Frauen als auch die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern anhand einer Vielzahl von Daten. Vgl.: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e. V. (Hrsg.), Bericht über die menschliche Entwicklung 1997. Veröffentlichung für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), Bonn 1997.

haben nicht mit vergleichbaren Konsequenzen zu rechnen.«<sup>34</sup> Auch im entwicklungspolitischen Diskurs wird kaum mit einem Recht auf Entwicklung argumentiert. Der Grund dafür ist in zahlreichen Fehleinschätzungen und in deutlichem Klärungsbedarf zu suchen.

Neben im engeren Sinne juristischen Problemen wirft das Recht auf Entwicklung tatsächlich nach wie vor einige inhaltliche Fragen auf. Verbunden mit zum Teil berechtigten Anfragen ist häufig die Angst vor einer »inflationären Aufweichung des Menschenrechtsbegriffs« auf der einen bzw. undefinierbaren Forderungen, gleichsam einem »Recht auf alles«, auf der anderen Seite.<sup>35</sup>

Wer dagegen für die Aufwertung eines allgemeinen Rechts auf Entwicklung im Rahmen der Menschenrechtsdebatte optiert, kann mit einer banalen Erkenntnis argumentieren, die die gegenseitige Verwiesenheit der unterschiedlichen Menschenrechtstypen veranschaulicht: Arme Menschen müssen überhaupt ein bestimmtes Lebensniveau erreichen können, das ihnen die Wahrung weiterer Menschenrechte ermöglicht. Dieses Minimum muß gegen Dritte geschützt, wo nicht vorhanden, mit einem Maximum an verfügbaren Ressourcen hergestellt werden. »Verhungern in Freiheit ist eine menschenrechtliche *contradictio in adjecto*.«<sup>36</sup> Das Recht auf Entwicklung ist damit Basis für die Wahrung aller weiteren Menschenrechte oder umgekehrt: Absolute Armut erodiert den Kerngehalt aller Menschenrechte. Es kann deshalb keinen Zweifel daran geben, daß sich unter menschenunwürdigen Lebensbedingungen der Rang sozialer Rechte erhöht und der Sicherung eines Existenzminimums ein nicht minderer Rang als den allgemein anerkannten Freiheitsrechten zukommt. Tatsächlich ist diese Erkenntnis von Anfang an im Menschenrechtsbegriff verankert gewesen. Trotzdem wird die inhaltliche Explikation der Menschenrechte häufig als chronologische Abfolge wahrgenommen und mit den Etiketten Menschenrechte der ersten, zweiten und dritten Generation belegt. Insofern seit Beginn der 70er Jahre neben den bürgerlich/politischen und wirtschaftlich/sozialen als

---

<sup>34</sup> *Michael Windfuhr*, Soziale Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit. Eine Herausforderung für die Kirchen. Eine Studie im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Entwicklungsdienst AG KED (texte zum Kirchlichen Entwicklungsdienst (sic) 57), Hamburg 1997, 30.

<sup>35</sup> Vgl. *Heiner Bielefeldt*, Menschenrechtliche Universalität und Entwicklungszusammenarbeit, in: Ulrich Pöner/André Habisch (Hrsg.), Signale der Solidarität, Paderborn/München/Wien 1994, 31–47, 40.

<sup>36</sup> *Franz Nuscheler*, Menschenrechte und Entwicklung – Recht auf Entwicklung, in: Handbuch der Dritten Welt. Grundproblem – Theorien – Strategien, Bonn, 3. völlig neu bearbeitete Auflage, 1992, 269–286, 276.

letztes die »dritte Generation« von Menschenrechten, die internationalen Solidaritätsrechte, verstärkt in die öffentliche Diskussion gekommen ist, hat diese Einteilung sogar eine gewisse Berechtigung. Gemeint sind damit näherhin die Rechte auf Teilhabe an der Entwicklung, am gemeinsamen Erbe der Menschheit, an gesunder Umwelt und am Frieden.<sup>37</sup> Das hier interessierende Recht auf Entwicklung beinhaltet nach allgemeinem Verständnis als Minimalforderung das Recht auf Befriedigung der Grundbedürfnisse<sup>38</sup> und wurde als solches bereits 1966 kodifiziert.<sup>39</sup> Darüberhinaus ist aber zu unterstreichen, daß Entwicklung sich nicht nur in ökonomischen Kategorien definieren läßt, sondern ein umfassender, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Prozeß sein muß, der eine Perspektive auf Wahlmöglichkeiten und Freiheitschancen in den Mittelpunkt stellt. Auch in diesem umfassenderen Sinn ist ein Recht auf Entwicklung bereits in internationalen Vertragstexten festgehalten.<sup>40</sup>

Zwischen den ökonomischen Entwicklungschancen sowohl jedes Einzelnen als auch ganzer Völker sowie der menschenrechtlichen Freiheit besteht ein enger politischer Zusammenhang. Ja, generell gilt, Menschenrechte und Entwicklung gehören zusammen und zwar derart, daß sie sich wechselseitig bestimmen, denn das »Recht auf Entwicklung als Menschenrecht setzt ein Konzept von »Entwicklung« voraus, das selbst wesentlich durch Menschenrechte strukturiert sein muß.<sup>41</sup> » Auch hier gilt, daß die Möglichkeit realer Umsetzbarkeit und Inanspruchnahme beide Dimensionen wechselseitig erfordert. Einseitige ökonomische Abhängigkeiten führen immer wieder zu schweren Menschenrechtsverletzungen. Gerechte Bedingungen sind daher umgekehrt die Bedingung der Möglichkeit für die Realisierung der Menschenrechte.

---

<sup>37</sup> Vgl. *Eibe Riedel*, Menschenrechte der Dritten Generation, in: Europäische Grundrechtszeitschrift, 1989, 9–21.

<sup>38</sup> Vgl. Definition der Unterkommission der UN-Menschenrechtskommission zit. nach *Nuscheler*, (Anm. 36), 278.

<sup>39</sup> Die UN-Vollversammlung verabschiedete am 16. Dezember 1966 den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (sog. »Sozialpakt«), der bis 1990 von 92 Staaten ratifiziert wurde. Er anerkennt in den Art. 3–14 u. a. die folgenden Rechte: Recht auf Arbeit, gerechten Lohn und menschenwürdige Arbeitsbedingungen, soziale Sicherheit und »angemessenen« Lebensstandard, körperliche und geistige Gesundheit, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Koalitionsfreiheit und Streikaktionen der Gewerkschaften (vgl. *Nuscheler*, [Anm. 36], 276).

<sup>40</sup> Erstmals wurde es rechtsverbindlich verankert in der Afrikanischen Charta der Menschenrechte; auf der Ebene der UNO ist es in einer Erklärung der Generalversammlung angenommen, schließlich enthält die Abschlusserklärung der zweiten Weltmenschensrechtskonferenz 1993 in Wien ein Bekenntnis zum Recht auf Entwicklung.

<sup>41</sup> *Bielefeldt*, 44.

Doch trotz dieses engen Zusammenhanges und trotz aller Kodifizierungen gilt nach wie vor, daß der Sicherung eines Rechts auf Entwicklung z. B. im Sinne eines Rechts auf ein Existenzminimum in der Praxis meist ein minderer Rang zugemessen wird als z. B. der Sicherung allgemein anerkannter Freiheitsrechte.

Rechtssystematisch steckt hinter der Nachordnung des Rechts auf Entwicklung u. a. die Unterscheidung zwischen negativen Rechten, bei denen es vor allem um einen Schutz des Individuums vor dem Staat geht, sog. Abwehrrechten, im Gegensatz zu den positiven Rechten oder Leistungsrechten, die Maßnahmen des Staates erfordern. Diese Rechte der zweiten Gruppe und damit auch das »Recht auf Entwicklung«, das hierzu gerechnet wird, gelten oft genug nicht als fundamentale Rechte, sondern als evtl. mögliche Zugabe. Vielfach wird ihnen nur die Bedeutung einer politischen Absichtserklärung mit geringerer rechtlicher Verpflichtungskraft eingeräumt. »Dritte Generation« bekommt dann die Bedeutung als drittes, falls noch möglich, zu erfüllen. Diese Gegenüberstellung ist sachlich unbegründet. Armut ist nicht einfach ein individuelles Schicksal, für das der Staat aus Verantwortung für seine Bürger Vorsorge treffen muß. In vielen Fällen ist Armut gemacht, von den jeweiligen Staaten verursacht.<sup>42</sup> Ihre Ursache ist dann nicht grundsätzlicher Mangel, sondern die ungleiche Verteilung von Gütern und Dienstleistungen und hat letztlich politische Ursachen, vor denen die einzelnen zu schützen sind.

Über *Menschenrechte* zu sprechen bedeutet schließlich, Sachverhalte justitiabel zu definieren. Hier liegt ein weiteres Problem für die Akzeptanz eines »Rechts auf Entwicklung«. Weder Inhalt noch Träger des Menschenrechts auf Entwicklung können scheinbar klar definiert werden. Im Diskurs darüber gibt es im Blick auf die Träger eine permanente Vermischung von individuellen und kollektiven Ansprüchen. Der Inhalt rekurriert nicht nur auf das Recht jedes einzelnen. Die Forderung nach einem Recht auf Entwicklung enthält so immer auch eine grundsätzliche Kritik an der »herrschenden Weltwirtschaftsordnung und Güterverteilung sowie den Anspruch auf eine solidarische Umverteilung im globalen Maßstab«.<sup>43</sup> Das Recht auf Entwicklung sollte eine Brücke schlagen zwischen den Forderungen nach einer neuen Weltwirtschaftsordnung und dem internationalen Menschenrechtsschutz. Deswegen enthielten sich die Nördlichen Länder 1986 ausdrücklich gegen ein Recht auf Ent-

---

<sup>42</sup> Vgl. Bielefeldt, 44.

<sup>43</sup> Bielefeldt, 40.

wicklung, da sie einen daraus abgeleiteten Anspruch auf Entwicklungshilfe, Handelskonzessionen und Schuldenerlaß befürchteten. Den Industriestaaten war und ist weiterhin wenig daran gelegen, die Forderung nach einer neuen Weltwirtschaftsordnung im Menschenrechtskontext aufzuwerten. Zur Absicherung gegen diesen Anspruch wird das Recht auf Entwicklung häufig rein als Individualrecht interpretiert, als Anspruch des einzelnen Bürgers gegenüber dem Staat; jede kollektive Dimension wird strikt abgelehnt, um einen Anspruch von Staaten gegenüber anderen Staaten auszuschließen.<sup>44</sup> Damit ist ein weiterer strittiger Punkt in der Debatte um ein »Recht auf Entwicklung« genannt. Nur zu oft interpretieren Länder des Südens entsprechende Forderungen oder gar die Verknüpfung von finanzieller Unterstützung an die Kriterien eines »good governance« als Paradebeispiel für unzulässige Einmischung in die eigenen Staatsangelegenheiten bzw. als westlichen Werteperonialismus und lehnen sie ab. Mit weitreichenden Implikationen: Denn ebenso wie man sagen kann, daß suffiziente Entwicklungschancen jedes Menschen die Grundlage für die Wahrnehmung von Menschenrechten sind, gilt umgekehrt, daß erst in einem Gemeinwesen, in dem die Grundforderungen an Individualrechte erfüllt sind, auch die Ressourcen für menschenwürdige Entwicklung zum Zuge kommen können.

### 3. Das »Recht auf Entwicklung« – ein Frauen-Menschen-Recht

Auf diesem Diskussionshintergrund scheint es verwegen, nun Veränderungen für Frauen gerade über ein Recht auf Entwicklung einzufordern. Erst recht, da zu all den bisher genannten Unklarheiten dann noch die Anfrage hinzukommt, was das Frauenspezifische daran sei. Auch in den Debatten um Frauenrechte kann man in der Regel im Blick auf die individuellen Freiheitsrechte schneller einen Konsens erzielen als bei Fragen des sozioökonomischen Status der Frauen und den Folgen struktureller Benachteiligung. Letzteren wird gerade unter frauenspezifischen Belangen ein geringerer Stellenwert eingeräumt als z. B. der Abwehr von Gewalt gegen Frauen. Verfechterinnen eines Frauenrechts auf Entwicklung müssen zeigen, daß sozioökonomische Rechte besonders für Frauen von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Trennung von politischen und bürgerlichen Rechten auf der einen Seite und sozioökonomischen auf der anderen entsprechen kaum der weiblichen Lebensrealität. Zahlreiche Menschenrechtsverletzungen, die Frauen erleiden, rühren gerade

---

<sup>44</sup> Vgl. Bielefeldt, 40.

daher, daß ihnen sowohl wirtschaftliche als auch bürgerliche Rechte verwehrt werden. Sie leben in ökonomischen Abhängigkeiten und mit einem geringen gesellschaftlichen Status – beides Tatsachen, die sie zum leichten oder zumindest wehrlosen Opfer weitgehender Menschenrechtsverletzungen machen. Andererseits sind gerade Frauenrechte der heikelste Punkt bei der Frage kultureller Relativität gegenüber Universalität der Menschenrechte. Das Ziel ist hochgesteckt: Es geht um ein ganzheitliches Verständnis von Menschenrechten, in denen sozioökonomische und politische Rechte nicht miteinander konkurrieren, sondern gleichrangig sind und sich ergänzen und an denen Männer und Frauen gleichermaßen als Nutznießende und Mittragende beteiligt sind.

Wie nun ein Recht auf Entwicklung frauenspezifisch auszugestalten sei, zeigt vielleicht am besten ein Blick auf die Praxis. Neben ersten inhaltlichen Antworten führt dies auch zu der Erkenntnis, daß die theoretische Anerkennung eines Rechts der Frauen auf Entwicklung als unverzichtbarer Teil des Menschenrechtskanons – wie bei allen anderen Rechten ebenfalls – nur den ersten Schritt darstellt und die Frage der praktischen Umsetzung damit noch lange nicht gelöst ist. Mehr als bei der Durchsetzung anderer Rechte, zeigt sich in diesem Fall die Erfahrung, daß gerade gutgemeinte Hilfe genau das Gegenteil von Entwicklung bewirkt hat. So stellt sich heute nicht nur die Frage: Warum ist die Situation der Frauen so schlecht, sondern vor allem: Warum verschlechtert sich auch heute noch speziell die Situation der Frauen trotz langjähriger Entwicklungszusammenarbeit, ja sogar trotz spezieller Frauenprojekte und Maßnahmen zur Förderung der betroffenen Frauen? Wie kann frauengerechte Entwicklung befördert werden? Die Antworten auf diese Frage wandelten sich parallel zu den üblicherweise identifizierten »Dekaden« in der Entwicklungszusammenarbeit:

In der ersten Dekade, in den sechziger Jahren, zielte man auf Modernisierung, Technisierung und Produktionssteigerung. Fast ausschließlich Männer wurden zu Trägern der technischen Neuerungen und standen als solche im Zentrum staatlicher Entwicklungsstrategien sowie international gesponserter Hilfsprogramme. Frauen kamen als Zielgruppen oder Trägerinnen von Entwicklungsmaßnahmen überhaupt nicht vor. Sie hielt man nicht für kompetent. »Entwicklung war ein homophiler Fortschrittstransfer.«<sup>45</sup>

---

<sup>45</sup> *Christa Wichterich*, *Frauen in der Dritten Welt. Zum Stand der Diskussion um die »Integration von Frauen in die Entwicklung«*. Analyse und Dokumentation, Bonn 1984, 117.

Erst ab den 70er Jahren wurden die soziale und wirtschaftlich defizitäre Situation der Frauen sowie ihre Rolle und Bedeutung im Entwicklungsprozeß Gegenstand der entwicklungspolitischen Diskussion. Diese Perspektive wurde verstärkt durch die Frauendekade der Vereinten Nationen (1975–85) und die damit verbundenen ersten drei UN-Frauenkonferenzen.<sup>46</sup> In dieser zweiten Phase dominierte das technokratische Konzept der »Integration von Frauen in den Entwicklungsprozeß«. Jetzt wurden explizit Frauen als neue Zielgruppe entdeckt, allerdings identifiziert als Mängelwesen, denen es am Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung, an Möglichkeiten des Einkommenerwerbs etc. fehlte. Das neue Interesse ergab sich aus der Erkenntnis, daß diese »Mängelwesen« unverzichtbare Akteurinnen für die »Strategie der Grundbedürfnisbefriedigung« sind. »Mann« entwickelte Projekte für Frauen zur Erwirtschaftung zusätzlichen Einkommens und bürdete den Frauen, die auch bisher schon die Hauptlast getragen hatten, weitere Arbeit auf, ohne andererseits für Arbeitserleichterung, Strukturänderungen bzw. für angemessene Gewinnbeteiligung und Mitsprachemöglichkeiten zu sorgen.

Problematisch in dieser Phase war von vornherein, daß Frauen vorrangig wegen ihres Potentials an Humankapital, und nicht motiviert durch die Suche nach einer ausgleichenden Gerechtigkeit, in den Blick kamen. Nur zu oft wurde damit »... die Frauenfrage in der Entwicklungspolitik als Frage nach der Funktionalität der Frauen in der Entwicklung entlarvt.«<sup>47</sup> Eine zweite Schwierigkeit war direkt damit verbunden: Kein Mensch kann von Außen »entwickelt« werden, vielmehr ist es nötig, daß er ermächtigt wird, sich selbst zu »entwickeln«. So ist auch in der Frauenfrage eine politische Begründung und Aktion von den Frauen selbst nötig. Die Ergebnisse der Bemühungen dieser Zeit waren entsprechend dürftig. Außerdem wurden Maßnahmen oft in völliger Unkenntnis bzw. Mißachtung der traditionellen Frauenrolle und geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung durchgeführt. Es wurden Entwicklungsprojekte geplant, die weitgehend an den Bedürfnissen der Frauen vorbeigingen. Für die Frauen brachten sie häufig Ausbeutung und Marginalisierung innerhalb des modernen Sektors und gleichzeitig eine Beeinträchtigung der vorhandenen Selbstversorgungsstrukturen. Verstärkt wurde – und wird nach wie vor – häufig allein das westliche Stereotyp der Hausfrau. Wo Integration der Frauen in die Entwicklung geschieht,

---

<sup>46</sup> Mexiko 1975, Kopenhagen 1980, Nairobi 1985.

<sup>47</sup> *Wichterich*, Paradigmenwechsel: Von der »Integration in die Entwicklung« zur »Feminisierung der Entwicklung«, in: *Peripherie* 1987, Heft 25/26, 122–142, 125.

da häufig genug um den hohen Preis der Anpassung der Frauen an patriarchale Verhältnisse. Die Integration von Frauen in ungerechte Strukturen kann aber keine nachhaltige Besserstellung der Frauen bewirken.

»Das heißt nicht, daß das bisherige Verständnis von Entwicklung und die daraus resultierenden Maßnahmen Frauen nicht berührt hätten. Studien über die Auswirkung von Entwicklungsmaßnahmen auf Frauen kamen zu dem Ergebnis, daß die Umsetzung westlicher Modernisierungsstrategien und Entwicklungsmodelle, die fast ausschließlich von Männern für Männer konzipiert wurden, die Diskriminierung der Frauen und eine ungleiche Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern zu Lasten der Frauen noch verstärkten.«<sup>48</sup>

Die Suche nach geeigneteren Modellen für eine frauengerechte Entwicklung veranlaßte Anfang der 80er Jahre dazu, genauer nach den Ursachen zu forschen, die dazu führen, daß die Zahl der in Armut lebenden Frauen nach wie vor proportional so viel höher ist als die der Männer. Damit setzte die dritte Phase ein. Ergebnis ist ein komplexes Ursachengeflecht. Neben wirtschaftlichen Faktoren sind vor allen Dingen das Frauenbild und die Starrheit vorgegebener Geschlechterrollen in vielen Gesellschaften schuld daran, daß Frauen Zugang zu Macht, Bildung und wirtschaftlichen Ressourcen verwehrt wird. Mit der soziologischen gender-Kategorie rückt die Veränderbarkeit der Geschlechterrollen ins Blickfeld als Voraussetzung für eine gerechtere Gestaltung des Geschlechter-Verhältnisses. Erst wenn diese Ursachen und nicht nur irgendwelche Symptome angegangen werden, dürfen Frauen auf nachhaltige Entwicklung hoffen.

»Die Geschlechterrolle hat entscheidende Auswirkungen auf die Verwirklichung aller Entwicklungsziele.«<sup>49</sup> »Rechte und Pflichten von Frauen und Männern hängen stark voneinander ab, so daß Männer einbezogen werden müssen, wenn geschlechtsspezifische Benachteiligungen überwunden werden sollen.«<sup>50</sup> D.h., die Situation für Frauen wird sich grundlegend erst dann verändern, wenn das Geschlechterverhältnis in einer Gesellschaft insgesamt verändert wird. Ziel müßte die gleichberechtigte Beteiligung an der Gestaltung einer sozial und ökonomisch gerechteren Wirklichkeit sowie am Nutzen des Erreichten sein. Die Ein-

---

<sup>48</sup> Frauen und Entwicklung. Misereor-Positionspapier von 1995 (bei Misereor zu beziehen), 1.

<sup>49</sup> Bericht der Gruppe »Entwicklungszusammenarbeit« des Rates der Europäischen Union vom 8. 12. 1995 (- Kommissionsvorschlag KOM (95) 423 endg. 10778/95), 3.

<sup>50</sup> Konzept für die Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern am Entwicklungsprozeß. Gleichberechtigungskonzept, veröffentlicht in: BMZ aktuell 084 vom Juli 1997, Zusammenfassung (o.S.).

beziehung der Frauen in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, nicht nur als ungenutzte Ressource, sondern als Subjekte mit dem Anspruch auf Chancengleichheit, sowie die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern als Tragende und Nutznießende einer auf den Menschen ausgerichteten Entwicklung ist Voraussetzung für die Beseitigung von Armut auf der Grundlage eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums, für soziale Entwicklung, Umweltschutz und soziale Gerechtigkeit. Erst wenn es zur Beteiligung von Frauen und Männern am Entwicklungsprozeß kommt, wird langfristig eine entsprechende Verbesserung des Status der Frauen und deren Machtgleichstellung erreicht.

#### 4. »Gender-Equity« – zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Wer als gesamtgesellschaftliches Ziel »gender-equity« im oben skizzierten Sinne fordert, dem geht es nicht um kleine Schönheitskorrekturen hier oder da, sondern um die grundsätzliche Frage nach der Legitimität des ganzen Systems. Das ist für den status-quo der Männer eine Bedrohung, die über das Politische hinausgeht. Sie greift an die Wurzel der Identität von Männer-Staaten und von Männern dieser Welt, die sich bisher weitgehend erfolgreich der Begriffe Erbe, Authentizität und Geschichte bedienen, um ihr Herrschaftsmodell als in der Gegenwart unabänderliches und für die Zukunft gültiges Modell zu verkaufen.

Wie muß Entwicklungsarbeit aussehen, damit sie in diesem Sinne dem Recht der Frauen auf Entwicklung Rechnung trägt und damit das Ziel der gleichberechtigten Teilhabe und Teilnahme von Frauen an allen Lebensbereichen und Entscheidungsprozessen erreicht werden kann? Es gibt dazu keine Patentrezepte, aber Grundoptionen, die bei der Implementierung der einzelnen Handlungsvorgaben berücksichtigt werden sollten:

- Am Anfang jeder Konzeption, Planung und Durchführung von entwicklungspolitischen Maßnahmen muß jeweils die Analyse der Geschlechterrolle stehen.
- Ausgangspunkt dürfen nicht Frauen als Mängelwesen sein, die Nachhilfeunterricht in ihren Defizitbereichen brauchen, sondern die Lebensentwürfe von Frauen, die in ein gesamtgesellschaftliches Modell von Entwicklung einzubringen sind.
- Frauengerechte Entwicklungszusammenarbeit muß sich auf zwei Ebenen vollziehen: Es geht zum einen um die Befriedigung praktischer Bedürfnisse von Frauen, die aus ihrem von Armut und reiner

Überlebenssicherung geprägten Alltag erwachsen. Darüberhinaus muß zum anderen auf eine Veränderung ungerechter Strukturen hingewirkt werden.

- Der Focus der Maßnahmen wird jedoch in einem »gender«-Konzept nicht auf Frauen als Zielgruppe, sondern auf der Beziehung zwischen den Geschlechtern liegen. Dazu müssen Veränderungen von Einstellungen und Mechanismen im politisch/rechtlichen Bereich sowie auf der Ebene der Gemeinschaften und Familien gefördert werden.
- Insgesamt sollten weniger projektbezogene Fragestellungen im Vordergrund stehen, stattdessen ist eine »frauengerechte Ausgestaltung der gesamten Entwicklungszusammenarbeit und die Frage nach einem neu zu definierenden Entwicklungsbegriff« anzustreben.<sup>51</sup>
- Das Ziel ist nicht Integration der Frauen in den gegebenen Prozeß, sondern deren Befähigung, den Prozeß mitzugestalten.
- Das Ganze ist getragen von der Überzeugung, daß eine bessere Zukunft für Männer und Frauen, eine humanere und friedvollere Welt nur durch partnerschaftliches Handeln in der Gesellschaft erreicht werden kann.

Der Versuch, dem »Recht von Frauen auf Entwicklung« ein inhaltliches Profil zu geben, kann nun aber nicht heißen, nur den Frauen allein in den Ländern des Südens alle Last aufzubürden. Es ist selbstverständlich, daß frauengerechte Entwicklungspraxis nur im Dialog mit den Partnern und Partnerinnen in den Ländern der »Dritten Welt« und den Verantwortlichen hier geschehen kann. Voraussetzung dafür ist auf beiden Seiten echte Dialogbereitschaft verbunden mit der Einsicht, daß etwaige personale Veränderungen in den Partnerländern korrespondieren müssen mit Veränderungen innerhalb der Entwicklungsorganisationen hier und darüberhinaus auch Veränderungen der Weltwirtschaftsordnung und der Verhaltensweisen des Nordens anzustreben sind. Ein Recht auf Entwicklung für Frauen zu fordern »heißt letztlich die Mitgestaltung eines Prozesses, in dem Männer wie Frauen gleichermaßen die Gesamtverantwortung für die gesellschaftliche, ökonomische, politische, kulturelle und geistige Entwicklung ihrer Gesellschaften tragen.«<sup>52</sup> Die Suche nach neuen Konzepten für eine Partizipation der Frauen im Entwicklungsprozeß stellt dann eine Herausforderung an alle Beteiligten dar, sich mit der eigenen Rolle als Frau und Mann in Gesellschaft und Kirche auseinanderzusetzen.

<sup>51</sup> AG KED (Hrsg.), Wege zu einer frauengerechten Entwicklungszusammenarbeit. Ein Orientierungsrahmen der Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst (AG KED), (Texte zum Kirchlichen Entwicklungsdienst 52), 16.

<sup>52</sup> Misereor-Positionspapier, 14.

### III. MENSCHENRECHTE UND GESCHLECHTERDUALITÄT – ZUM STATUS DER DIFFERENZ

Nicht nur die Debatte um Frauenrechte, sondern in vergleichbarer Weise auch die umfassendere Auseinandersetzung um die interkulturelle Vermittelbarkeit der Menschenrechte »als Basis eines Weltethos«<sup>53</sup> hat bisher m. E. deutlich zu Tage treten lassen, daß eine materiale Einlösung des Gleichheitsgrundsatzes erst dann wird gelingen können, wenn Differenz als Prinzip menschlicher Existenz wirklich ernstgenommen und entsprechend als eine unhintergehbare Bedingung ethischer Verständigung berücksichtigt wird.<sup>54</sup> Die Diskussion um ein (Frauen)Recht auf Entwicklung im II. Kapitel dieses Beitrags hat die Notwendigkeit einer differenzierten und Kontext bezogenen Wahrnehmung der Geschlechterbeziehungen deutlich vor Augen geführt. Diese Forderung zielt auf die – im bisherigen Menschenrechtsdiskurs nicht immer hinreichend beachtete – Unterscheidung zwischen der formalen Universalität dessen, was als Menschenrecht zu gelten hat, und der Materialität dieser Norm(en). *Karl Merks* ist zuzustimmen, wenn er vermutet, der Zweifel an der Universalität rühre daher, daß die Menschenrechte häufig *nicht universal genug* aufgefaßt würden.<sup>55</sup> Da »universal« eine nicht steigerbare Qualität ist, es also nicht darum gehen kann, über etwas mehr oder weniger »Universalität« zu verhandeln, kann dies nur heißen, daß »Universalität« selbst neu gedacht werden muß, nämlich unter den Bedingungen von Pluralität/Pluriformität anstelle einer implizit vorausgesetzten, weil von einem ganz bestimmten – eurozentrischen und/oder androzentrischen – Maßstab imprägnierten, Uniformität.<sup>56</sup> Die Folgen einer solchen Auffassung konnten im oben diskutierten Beispiel an der notorischen Benachteiligung der Frauen in einem von männlichen Maßstäben geprägten Entwicklungskonzept exemplarisch aufgezeigt werden.

<sup>53</sup> Vgl. *Hoppe* (Anm. 18).

<sup>54</sup> Vgl. dazu meinen Beitrag: Weibliche Moral? Geschlechterdifferenz und universalistische Ethik, in: *Adrian Holderegger* (Hg.), *Fundamente der theologischen Ethik. Bilanz und Neuansätze*, Freiburg i.Ue./Freiburg i.Br. 1996, 405–430, bes. 424–427.

<sup>55</sup> Vgl. *Merks* (Anm. 2), 56.

<sup>56</sup> Dies ist nicht nur ein zentraler Ansatzpunkt der feministischen, sondern auch der kulturelrelativistischen Kritik des Menschenrechtsdiskurses, wobei beide Linien der Kritik selbst nicht isoliert aufzufassen sind, sondern in sich und in der jeweiligen Verhältnisbestimmung zueinander noch einmal ein vielfältig differenziertes Bild abgeben; vgl. zu der bisher wissenschaftlich noch wenig bearbeiteten Zuordnung von feministischer und kulturelrelativistischer Menschenrechtskritik die Positionsbestimmung bei *Annie Bunting*, Zur kulturellen Verschiedenartigkeit von Frauen in internationalen Menschenrechtsstrategien von Feministinnen, in: *Ilse Lenz/Andrea Germer* (Hg.), *Wechselnde Blicke. Frauenforschung in internationaler Perspektive*, Opladen 1996, 130–151.

Indem eine solche (»uniformistische«) Auffassung nicht wirklich alle ethisch vertretbaren Standpunkte integriert, bleibt sie de facto partikularistisch trotz eines gegenteiligen Anspruchs.<sup>57</sup> In Merks' Plädoyer für eine »universal anerkannte Konkretheit« bzw. für »gefüllte Universalität« verbirgt sich daher m. E. die Option für eine weitgehende Anerkennung materialer Pluralität und Partikularität – dies allerdings nicht im Sinne des auch in Peking letztlich unterlegenen Votums für eine Unantastbarkeit der je eigenen kulturellen oder traditionellen Vorgaben, sondern im Sinne einer »Kulturgestaltung, in der als der eine und selbe universale Maßstab der konkrete Mensch selbst gilt.«<sup>58</sup> Legitime Pluralität muß sich nach dieser Auffassung im je konkreten Fall anhand des Kriteriums der gleichen Menschenwürde als ethisch vertretbar ausweisen.

Könnte dieser Weg eine Lösung der Problematik der Frauenmensenrechte – resp. die eingeforderte Berücksichtigung der Geschlechterdualität als *einer* menschenrechtlich relevanten Differenz – ermöglichen? Auf der Ebene ethischer Theorie erscheint dies durchaus plausibel. Der Ansatz könnte die Reflexion insofern vorantreiben, als die angedeutete Aufgabe der »Kulturgestaltung« dazu herausfordert, die feministische Perspektive mit derjenigen einer kulturspezifischen Kritik des traditionellen Menschenrechtsdiskurses zu vermitteln – durchaus in dem Sinne, wie dies in der oben zitierten programmatischen Formulierung der Pekingener Aktionsplattform angezielt ist.<sup>59</sup>

Allerdings geht es – wie gezeigt – nicht nur um die Umsetzung bereits anerkannter Rechtsansprüche, sondern ebenso um die Notwendigkeit, Frauen allererst einen gleichberechtigten Status als Menschenrechtssubjekte zu sichern, ohne in die »Falle« einer Relativierung dieses Anspruchs aus Gründen der Kultur, der Tradition oder der Religion zu geraten. Mit dieser Problematik kommt die – auf der Ebene ethischer Theorie allein nicht lösbare – Frage der (Definitions-)Macht in den Blick, die für die praktische Anerkennung des Subjektstatus der Frauen in einer Gesellschaft von herausragender Bedeutung ist.

Insofern erscheint die Frage nach Frauenrechten als Menschenrechten als eine Herausforderung, die sich primär aus der Autorität vielfacher (Unrechts-)Erfahrung, nämlich des faktischen Ausschlusses von bzw.

<sup>57</sup> Vgl. Merks, (Anm. 2) 56.

<sup>58</sup> Ebd., 57 (Hervorhebung i. Orig.).

<sup>59</sup> Ein in der feministischen Debatte signifikantes Beispiel für diese grundsätzliche Herausforderung einer interkulturellen Verständigung im Kampf um (Frauen-)Menschenrechte stellen die afrikanischen Praktiken der Mädchenbeschneidung dar; vgl. zu den Kontroversen zwischen afrikanischen und europäischen Feministinnen überblickshalber Bunting (Anm. 37) 140–142.

der asymmetrischen Beteiligung von Frauen an den – vorgeblich – universal geltenden Menschenrechten aufdrängt. Sie muß deshalb prioritär von der Erfahrung der Betroffenen her angemahnt und angegangen werden. Von daher gewinnt sie jene Dringlichkeit und Unabweisbarkeit, die vom Standpunkt einer herkömmlichen universalistischen Ethik her deshalb kaum so zwingend in den Blick kommt, weil sie allgemein – und abstrakt – vom »Menschen« ausgeht, ohne die Kontextbedingungen seines/ihrer Menschseins zu berücksichtigen, wie sie etwa in den Kategorien »Geschlecht« und »Kultur« zum Ausdruck kommen. Insofern scheint die Anerkennung der Kontextualität der konkreten Menschen ein unverzichtbarer Schlüssel für die Lösung der Frage nach einer Umsetzung des Gleichheitsgrundsatzes in bezug auf den Status jeder Frau und jedes Mannes als Menschenrechtssubjekt zu sein. Damit sind zwar keineswegs alle Schwierigkeiten einer zwischen den Geschlechtern in ihren jeweiligen kulturellen und politischen Kontexten zu realisierenden Gerechtigkeit hinsichtlich der Chancen und der Beteiligung an den gesellschaftlichen Aufgaben, Positionen und Gütern gelöst. Es ist aber ein Schritt getan in Richtung auf die Überwindung eines – sich selbst zur Norm erhebenden – eurozentrischen und androzentrischen Maßstabes, der den Menschen als Rechtssubjekt herkömmlicherweise männlich und individualistisch konzipiert und dies über die Institution des Rechts politisch wie sozialetisch dominant zur Geltung bringt.

Aus dem Postulat der Kontextualisierung des menschenrechtlichen Anspruchs ergeben sich m.E. einige Konsequenzen, die weniger als Abschluß denn als Ausblick auf die – hier nicht mehr zu leistende, aber notwendige – Weiterführung der Reflexion skizziert seien:

- Der Kampf um Frauenmensenrechte steht in Europa und Nordamerika im Kontext einer zweihundertjährigen Geschichte der modernen Menschenrechte, die durch verfestigte Asymmetrien eines de facto partikularistischen Diskurses gekennzeichnet ist. Dieser Zusammenhang ist inzwischen hinreichend analysiert; es bedarf der Überwindung einseitiger Wahrnehmungsmuster durch eine Politik, die kompensatorisch die menschenrechtliche Benachteiligung der Frauen ausgleicht, ohne ihr Ziel in einer bloßen Angleichung an männliche Standards zu sehen.
- Zugleich ist in einem »globalisierten« Diskurs um Frauenmensenrechte der Einsicht mehr und mehr Geltung zu verschaffen, daß der Verstehenshorizont der europäisch-nordamerikanischen Geschichte nicht der einzige und auch nicht der allein maßgebliche Bezugspunkt einer interkulturellen Menschenrechtspolitik ist und sein kann.

- Die Überwindung der damit in zweifacher Hinsicht angezeigten, politisch wirksamen Verengungen kann nur in der Anerkennung gleichberechtigter Pluralität gelingen. Gleichheit ist deshalb nicht im Sinne von Uniformität auszulegen; ebenso wenig darf eine formal zugestandene Gleichheit als Deckmantel für die neuerliche Festschreibung bestimmter geschlechtsspezifisch besetzter Rollen unter der Autorität von Tradition, Kultur oder Religion instrumentalisiert werden.
- Der Drahtseilakt der Anerkennung von Frauenrechten als Menschenrechten über die Grenzen kultureller Differenz hinweg bei gleichzeitigem Verzicht auf die »imperialistische« Bevormundung durch europäisch geprägte anthropologische und politische Maßstäbe wird – das Beispiel des »Rechtes auf Entwicklung« hat es deutlich gezeigt – nur insoweit gelingen können, wie es gelingt, einen Kommunikationsprozess in Gang zu bringen und politisch relevant werden zu lassen über die kulturellen und traditionellen Wurzeln von Handlungs- und Verhaltensweisen, die mehr oder weniger offen zu Lasten der beteiligten bzw. betroffenen Frauen gehen und deren Menschenrechte in Frage stellen.<sup>60</sup>
- Ziel eines solchen Prozesses muß es sein, die Universalität der Forderung nach Achtung der Würde jeder Frau und jedes Mannes zu vermitteln mit jenen Werten, die etwa durch die Abschaffung oder Infra-gestellung »eindeutig« als menschenrechtswidrig erscheinender Praktiken, Rechtsvorschriften oder Traditionen – scheinbar – auf dem Spiel stehen.

Solche Verständigung geschieht erfolgsversprechend wohl nur auf dem Weg eines echten Erfahrungsaustausches, setzt also bei der Wahrnehmung der jeweiligen Kontextbedingungen der betroffenen Personen bzw. Gruppierungen an, wie dies in der internationalen Frauenbewegung beispielhaft Gestalt angenommen hat und wie es in dem Versuch einer inhaltlichen Konkretion des »Rechtes auf Entwicklung« für Frauen angedeutet worden ist. Die menschenrechtliche Norm unter dem Anspruch der Universalität wird in dem Maße vom Odium des »imperialistischen« Instruments befreit, wie eine solche, mit der Erfahrung der Betroffenen/Beteiligten vermittelte »Übersetzungsarbeit« zwischen den Geschlechtern und Kulturen geleistet wird.

---

<sup>60</sup> Vgl. dazu Anm. 40.

Es wird nicht behauptet, dies sei einfach. Wenn es aber darum geht, »im Interesse der gesamten Menschheit die Ziele der Gleichberechtigung, der Entwicklung und des Friedens für alle Frauen in der ganzen Welt zu fördern«<sup>61</sup>, gibt es zu dieser Strategie keine Alternative.

Marianne Heimbach-Steins, Dr. theol., ist Professorin für Christliche Soziallehre und Allgemeine Religionssoziologie an der Universität Bamberg; Claudia Lücking-Michel, Dr. theol., ist Leiterin der Abteilung Bildung und Pastorale Arbeit beim Bischöflichen Hilfswerk Misereor.

---

<sup>61</sup> Erklärung von Beijing, Nr. 3, in: BMFSFJ (Hg.), Dokumentation (Anm. 4) 5.